Neuerungen auf den Erlaubnisscheinen 2027

Neue Ausübungsbestimmung – Einführung eines Kunstköderverbotes in der Raubfischschonzeit

Mit den neuen Erlaubnisscheinen für 2027 wird ein Kunstköderverbot in der „Raubfischschonzeit" eingeführt:

„(3) In der Zeit von einschließlich 15.03. – 31.05. ist es verboten, Raubfisch-Kunstköder sowie Köderfisch-Montagen zu benutzen; erlaubt bleiben Kunstfliegen und Friedfisch-Kunstköder (z.B. Gummimaden) bis 2,5 cm Größe"

Erläuterung:

Da am Rhein in NRW bisher ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen von LFischG und LFischVO galten, war auch in den Schonzeiten der Raubfische Hecht (15.02.-30.04.) und Zander (01.04.-31.05) die Nutzung von fängigen Ködern für diese Arten grundsätzlich erlaubt (auch wenn dazu aufgerufen war, den Fang dieser Arten möglichst zu vermeiden). Das eröffnete einer bestimmten Angler-Klientel die Möglichkeit, insbesondere Zander in ihrer Schonzeit gezielt zu beangeln, unter dem Vorwand eigentlich nur nicht-geschonte Raubfischarten (wie Barsch, Rapfen, Wels) fangen zu wollen. Das Problem ist besonders gravierend beim Zander, da die männlichen Zander aufgrund ihres Brutpflegeinstinkts in der Nähe der Nester geführte Kunstkünder vehement attackieren; sie sind somit auf den in Ufernähe befindlichen Nestern sehr leicht zu fangen, wodurch nicht nur die Laichfische sondern in der Folge auch die gesamte Nachkommenschaft verloren gehen. Dies hat den Bestand der wichtigsten Zielart für die Angelfischerei am Rhein erheblich geschädigt. In den vergangenen Jahren war eine starke Zunahme der missbräuchlichen Kunstködernutzung in der Zander-Schonzeit zu verzeichnen, bei uns gingen regelmäßig diesbezügliche Klagen von Fischereiaufsehern, Vereinen, verantwortungsvollen und waidgerechten Anglern und auch Verkaufsstellen ein, verbunden mit der Forderung nach einem Kunstköderverbot in der Raubfischschonzeit. In Abstimmung mit der organisierten Anglerschaft in Form

des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. (der ab 2027 eine vergleichbare Regelung in allen seinen Verbandsgewässern einführen wird), der Obersten Fischereibehörde (MLV NRW) und der nachgeordneten Fachbehörde (LANUK/LAVE NRW) hat sich die Rheinfischereigenossenschaft entschlossen, mit den neuen Erlaubnisscheinen für 2027 ein auf die Verhältnisse am Rhein abgestimmtes Kunstköderverbot einzuführen.

Dies bedeutet, dass die Regelung primär auf den Schutz des Zanders abzielt (Hechte sind im Rhein aktuell so selten, dass eine gezielte Beangelung kaum sinnvoll möglich ist). Da die tatsächliche Laichzeit des Zanders im NRW-Rhein erfahrungsgemäß oft deutlich früher beginnt als die gesetzliche Schonzeit, wurde der Beginn der Geltungsdauer des Kunstköderverbots mit dem Datum 15.03. um 2 Wochen vorgezogen (ist damit aber immer noch um 2 Wochen kürzer als sie bei vollständiger Einbeziehung der gesetzlichen Hecht-Schonzeit gewesen wäre).

Das „Kunstköderverbot" sollte in seiner Ausgestaltung mit Verboten und Ausnahmen so eindeutig und unmissverständlich wie möglich sein, um einerseits Vollzug und Kontrolle so leicht wie möglich und andererseits die resultierenden Einschränkungen für Angler so gering wie möglich zu gestalten.

Das Verbot umfasst daher alle gängigen Raubfisch-Kunstköder für das Spinnfischen (dies beinhaltet auch kleine Kunstköder wie z.B. Spinner etc. kleiner als 2,5 cm) sowie alle Köderfischmontagen (mit ganzen Köderfischen oder Teilen davon). Erlaubt bleiben dagegen Kunstfliegen bis zu einer Größe von 2,5 cm für das Fliegenfischen, kleine Kunstköder speziell für das Friedfischangeln (wie z.B. Gummimaden) bis zu einer Größe von 2,5 cm sowie sonstige tierische Naturköder wie z.B. Krebse und Würmer.

Mit dem so ausgestalteten Kunstköderverbot in der Fortpflanzungszeit des Zanders im Rhein (umfassend die gesetzliche Schonzeit sowie die zwei Wochen vor deren Beginn) wird eine wichtige und notwendig gewordene Regelung zur Hege des Fischbestandes eingeführt, wie sie in vergleichbarer Weise schon seit längerem in den gesamten Niederlanden, dem Rhein in benachbarten Bundesländern und darüber hinaus in einer Vielzahl sonstiger Fischgewässer gilt. Viele Angler sollten daher bereits mit vergleichbaren Regelungen vertraut sein und jeder verantwortungsvolle Angler sollte Verständnis für die Notwendigkeit und die resultierende Einschränkung für das Angeln auf nicht geschonte Raubfischarten haben.